

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Beschlussvorlage

Aktenzeichen	Geben Sie hier ein Aktenzeichen ein.
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Krummeich, Patrik

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	
Haupt- und Finanzausschuss	
Stadtverordnetenversammlung	
Wählen Sie ein Element aus.	
Wählen Sie ein Element aus.	

### Betreff:

### **Änderung der Hebesatzsatzung zu, 01. Januar 2024**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Hebesätze mit Wirkung ab dem 01. Januar 2023 in Form der beigefügten Hebesatzsatzung

1. Grundsteuer
  - a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 790 v. H. (von bisher 590 v. H.)
  - b. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 1.050 v. H. (von bisher 650 v. H.)
2. Gewerbesteuer 390 v. H. (unverändert)

### Sachdarstellung:

Die aktuellen Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer traten zum 01.10.2018 in Kraft und konnten bis zum laufenden Haushaltsjahr konstant beibehalten werden. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie in 2020 konnten folgende Rahmenbedingungen eine konstante Besteuerung insbes. bei der Grundsteuer B begünstigen:

- Stabile Ertragslage bei Gewerbesteuer und Einkommenssteueranteilen
- keine stark inflationären Entwicklungen bei Löhnen und Preisen
- niedriges Zinsniveau für die Finanzierung von Bauten und Beschaffungen
- gleichbleibende Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Unter krisenhaften Bedingungen und ökonomischen Verwerfungen muss leider konstatiert werden, dass bis auf weiteres keine günstigen Rahmenbedingungen weiter Bestand hat. Bereits im lfd. Jahr, insbes. jedoch für 2024 ff. zeichnen sich hohe Belastungen durch die ökonomischen Verwerfungen ab. Angetrieben durch massive Verteuerungen bei den Energiepreisen entfalten sich inflationäre Entwicklungen auf die Preise vieler Waren und Dienstleistungen und infolge dessen auch auf Löhne. Verschärft wird die Belastung insbes. auch der kommunalen Haushalte durch eine merklich angestiegene Zinsbelastung bei der Finanzierung von Bau- und Beschaffungsvorhaben.

Weiter ist derzeit für das Haushaltsjahr 2024 mit einer weiteren Anpassung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen zu rechnen. Mit Blick auf andere hessische Kreise ist mit einer Erhöhung von bis zu 4 % zu rechnen. Bei entsprechendem Kreistagsbeschluss wäre dies die zweite Erhöhung in Folge.

Bereits bei der Aufstellung des Haushalts für das laufende Haushaltsjahr 2023 zeichnete sich ab, dass die Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 750 Hebesatzpunkte planerisch erhöht werden musste, um insbesondere auch den Finanzhaushalt in der mittelfristigen Planung ab 2024 gemäß den Vorgaben der HGO ausgleichen zu können. Die Anhebung ab 2024 wurde zudem im Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 planerisch festgelegt. Ohne entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B ist nach aktuellem Stand ein gesetzeskonformer Ausgleich des Finanzhaushaltes für 2024 und die mittelfristigen Planjahre nicht mehr möglich und die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts bedroht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Bereich des Kostenträgers 661001 Steuern, Zuweisungen, allg. Umlagen;  
Ertragskonto 5552000, Grundsteuer B:

Planansatz 2023 bei 650 Hebesatzpunkten: 2.209.497,00 €

Planansatz 2024 bei 1.050 Hebesatzpunkten: 3.604.880,00 €